Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2952

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5039/65

Bonn, den 16. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Januar 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich bis zum 28. Februar 1965 erfolgen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 gewonnene Erfahrung hat ergeben, daß eine Änderung dieses Artikels unbedingt erforderlich ist, damit die Vorzugsbehandlung der Mitgliedstaaten, die sich aus der Anwendung des Vertrags ergibt, aufrechterhalten werden kann.

In Anbetracht der Besonderheiten des Obst- und Gemüsemarktes ist bei diesen Änderungen der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Beachtung der Referenzpreise namentlich durch die Anwendung von Ausgleichsabgaben gewährleistet werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um Störungen infolge von Angeboten aus dritten Ländern zu anomalen Preisen zu vermeiden, wird jedes Jahr ein Referenzpreis für jedes Erzeugnis festgesetzt.

Der für die gesamte Gemeinschaft geltende Referenzpreis ist gleich dem arithmetischen Mittel der in den Mitgliedstaaten notierten Erzeugerpreise, das um einen Pauschalbetrag erhöht wird, damit sich der Referenzpreis mit dem Preis der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichen läßt. Bei der Berechnung dieses Durchschnitts sind die Notierungen während der drei der Festsetzung des Referenzpreises vorangehenden Jahre auf den Erzeugermärkten mit den niedrigsten Notierungen für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis zugrunde zu legen. Von 1966 an wird bei der Festsetzung der Referenzpreise auch die auf den betreffenden Märkten eingetretene Entwicklung berücksichtigt.

Die Entwicklung der Frei-Grenze-Preise der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse wird regelmäßig beobachtet.

Der Frei-Grenze-Preis der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse wird auf der Grundlage der niedrigsten Notierungen auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis, vermindert um die Zollsätze und um sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, berechnet.

Liegt der Frei-Grenze-Preis eines aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so wird bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dritten Ländern eine Ausgleichsabgabe erhoben. Liegt der Frei-Grenze-Preis jedoch nur bei Einfuhren aus bestimmten Ländern unter dem Referenzpreis, so braucht die zusätzliche Abgabe nur für Einfuhren aus diesen Ländern festgesetzt zu werden.

Die Ausgleichsabgabe entspricht dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenze-Preis. Diese für sämtliche Mitgliedstaaten gleich hohe Abgabe wird zuzüglich zu den geltenden Zollsätzen erhoben.

Nach Artikel 13 werden festgelegt:

- bis spätestens 31. März 1965 die Einzelheiten der Anwendung dieses Absatzes;
- die Referenzpreise;
- die Höhe der Ausgleichsabgabe, wobei der Verwaltungsausschuß die Dringlichkeit berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

In seiner Entschließung vom 15. Dezember 1964 über die Organisation des Obst- und Gemüsemarktes hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm Vorschläge zur Änderung der Verordnung Nr. 23 [1]) und insbesondere von Artikel 11 Absatz 2 mit Bestimmungen zu unterbreiten, die ähnlich wirkungsvoll sind wie die entsprechenden, im Rahmen der übrigen gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Regelungen.

In Anbetracht der Besonderheiten des Obst- und Gemüsemarktes sowie der besonderen Art dieser Erzeugnisse ist bei diesen Änderungen daher der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Beachtung des Referenzpreises mit Hilfe von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren aus dritten Ländern gewährleistet werden muß.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung läßt sich von einem entsprechenden System leiten, das bereits für Eier und Geflügel gilt, und sieht eine den Angaben des Rats entsprechende Neufassung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 vor.

Im Vergleich zu der gegenwärtig geltenden Regelung (Artikel 11 Absatz 2 sowie Verordnung Nr. 100 [2]) der Kommission) betrifft die wichtigste Änderung die Aufhebung einer der Voraussetzungen für die Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen. Es handelt sich hierbei um die Feststellung, daß infolge von Einfuhren aus dritten Ländern ernste Störungen eingetreten sind oder einzutreten drohen.

Diese Voraussetzung macht es nämlich schwierig, der gegenwärtig geltenden Regelung zu einer ähnlichen Wirksamkeit wie den anderen Marktorganisationen zu verhelfen und muß infolgedessen aufgegeben werden.

Die Neufassung trägt ferner der Tatsache Rechnung, daß der Rat Ausgleichsabgaben den Vorzug gibt, um die Beachtung des Referenzpreises zu gewährleisten. Die übrigen Änderungen enthalten einige zusätzliche Elemente für die Berechnung des Referenzpreises und des Frei-Grenze-Preises (frühere französische Bezeichnung: prix à l'entrée).

Diese Elemente wurden aufgenommen, um dem Rat die Festsetzung von Kriterien zu ermöglichen, welche die Annahme der Durchführungsverordnungen zweifellos erleichtern werden.

Einige dieser Kriterien sind übrigens bereits in der Verordnung Nr. 100 der Kommission enthalten.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 67 vom 30. Juli 1962, S. 1929